

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1989/2/22 3Ob148/88,
3Ob37/90, 3Ob39/90, 3Ob46/90,
3Ob11/91**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

Norm

EO §81 Z4

Vollstreckungsvertrag Österreich - BRD Art2 Z1

Rechtssatz

Verstößt der ausländische Exekutionstitel gegen die zwingenden Normen des inländischen Devisenrechts, so widerspricht er der öffentlichen Ordnung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 148/88
Entscheidungstext OGH 22.02.1989 3 Ob 148/88
ZfRV 1989,306 (Hoyer)
- 3 Ob 37/90
Entscheidungstext OGH 28.03.1990 3 Ob 37/90
Beisatz: Zwischen nach dem DevG nichtigen Geldgeschäften einerseits und der Auferlegung einer Ersatzpflicht für die durch erfolgloses Einschreiten des Verpflichteten dem Gegner verursachten Kosten andererseits besteht jedoch kein unmittelbarer Zusammenhang, der auch die Durchsetzung des Kostenersatzanspruches als mit der inländischen Rechtsordnung unvereinbar erscheinen lassen könnte. (T1) = BankArch 1990,846
- 3 Ob 39/90
Entscheidungstext OGH 11.07.1990 3 Ob 39/90
- 3 Ob 46/90
Entscheidungstext OGH 19.12.1990 3 Ob 46/90
nur: Verstößt der Exekutionstitel gegen die zwingenden Normen des inländischen Devisenrechts, so widerspricht er der öffentlichen Ordnung. (T2) = BankArch 1991,468
- 3 Ob 11/91
Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 11/91
Vgl; Beisatz: Kann mit Widerspruch geltend gemacht werden. (T3)

Schlagworte

Internationale Abkommen; Zweiseitige Abkommen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1960/105)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0002414

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at